

Tessenowstraße 6
54295 Trier
Telefon 0651 9776-0
Telefax 0651 9776-330
dlr-mosel@dlr.rlp.de

www.dlr-mosel.rlp.de

29.10.2019

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
71046-HA10.2.
ORD
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner / E-Mail
Guido Junghanns
guido.junghanns@dlr.rlp.de

Telefon
0651 9776-248

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Greimerath, Landkreis Trier-Saarburg; Ladung zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungs- planes Greimerath

I. Bekanntgabetermin

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Greimerath, Landkreis Trier-Saarburg wird den Beteiligten der durch den Nachtrag II geänderte Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

**am Dienstag, den 26.11.2019, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Dienstszitz Trier,
Tessenowstr. 6, 54295 Trier, Zimmer-Nr. 114/115**

bekanntgegeben.

Der durch den Nachtrag II geänderte Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum werden die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Auf Antrag können einzelne Beteiligte zu einem späteren Zeitpunkt in ihre neuen Grundstücke örtlich eingewiesen werden. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Die Zuteilungskarte, aus der die Teilnehmer die Lage der neuen Grundstücke ersehen können, steht auch im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren -> Greimerath -> 5. Karten -> Zuteilungskarte_Nachtrag II.pdf; mit der rechten Maustaste auf die Karte klicken -> Link in neuem Fenster öffnen) zur Verfügung.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

Dienstag, den 26.11.2019, nachmittags um 16.00 Uhr
im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Dienstsitz Trier, Tessenowstr.
6, 54295 Trier, Zimmer-Nr. 114/115

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen geladen werden.

Der Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan Greimerath wurde aufgestellt

1. zur Behebung der von den einzelnen Beteiligten gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche,
2. zur Erledigung von Anträgen,
3. zur Aufhebung und Ergänzung von Regelungsvorbehalten und
4. zur Übernahme von Veränderungen (auch Belastungen), die vom Amtsgericht Hermeskeil (Grundbuchamt) mitgeteilt wurden.

Jeder von dem Nachtrag II unmittelbar betroffene Beteiligte erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Es wird gebeten, den Auszug ist zu den Terminen mitzubringen.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten nur einen Auszug; dieser wird entweder dem gemeinsamen Bevollmächtigten oder Vertreter, dem in der Flurbereinigungsgemeinde wohnenden Miteigentümer, gemeinschaftlichen Eigentümer oder dem in den Eigentumsunterlagen des DLR an erster Stelle Eingetragenen zugesandt. Diese haben die Verpflichtung, den Auszug auch den übrigen Eigentümern zugänglich zu machen.

Die Änderungen sind in den Auszügen für die Beteiligten durch den Hinweis „Nachtrag 2“ kenntlich gemacht.

III. **Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes** müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin am 26.11.2019 vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin (also vom 27.11.2019 bis 10.12.2019) schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Dienstsitz Trier
Tessenowstraße 6, 54295 Trier

erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei der o.g. Behörde eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Greimerath, Herrn Josef Leineweber, Hauptstr. 130, 54314 Greimerath oder beim DLR Mosel, Dienstsitz Trier in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBl S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280) kosten- und gebührenfrei.

Der Vordruck steht auch im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren -> Greimerath -> Formulare - Merkblätter zum Ausfüllen und Ausdrucken) zur Verfügung.

Liegt dem DLR bereits eine entsprechende Vollmacht vor, so ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich, da die einmal erteilte Vollmacht für das gesamte Bodenordnungsverfahren gilt.

IV. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Das eingetragene Recht bleibt - sofern es nicht die Festsetzung „im Grundbuch eingetragene, zu löschende Rechte, Lasten und Beschränkungen“ erhält - im Flurbereinigungsverfahren durch Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt, und der neue Grundbesitz tritt bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes.

- V. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt am 27.11.2019.
- VI. Die im Nachtrag II festgesetzten zu zahlenden Geldausgleiche werden fällig einen Monat nach schriftlicher Aufforderung. Über die auszahlenden Geldausgleiche erhalten die betroffenen Teilnehmer einen Scheck.

Im Auftrag

(Siegel)

Gez. Jens Gillmann